

Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Kulturprojekte

(Verabschiedet durch die Kulturkommission der Stadt Zug am 7. September 2000)

1. Zweck

Diese Richtlinien sollen die Evaluation von Projekten in einem möglichst einfachen Verfahren vereinheitlichen. Sie sollen helfen, Projekte zu den im Kulturleitbild formulierten Förderungszielen in Bezug zu setzen und sie nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Sie sollen dazu beitragen, die Kriterien für Gesuchsteller/-innen und Gesuchbearbeiter/-innen gleichermaßen transparent zu gestalten. Die Richtlinien sollen eine schnelle und effiziente Bearbeitung eingehender Gesuche ermöglichen. Sie sind auch ein Mittel, das Kulturleitbild der Stadt Zug zu verankern. Grundvoraussetzung für die Prüfung eines Projekts ist seine Vereinbarkeit mit dem Leitbild.

2. Gültigkeit

Die Richtlinien gelten für alle Bereiche der städtischen Kulturförderung. Für die Zusammenarbeit mit privaten Kulturförderungs-Instanzen (Sponsoring) werden spezielle Richtlinien erlassen.

3. Einschränkungen

Die Richtlinien stellen lediglich ein Instrument der Kulturförderung dar. Sie erheben weder Anspruch auf Vollständigkeit noch bieten sie eine Garantie für fehlerfreie Beurteilung.

4. Formale Kriterien

Gesuche sind schriftlich einzureichen. Nachvollziehbarkeit und klar erkennbare Zielsetzungen werden erwartet. Bestandteile jedes Gesuchs sind:

- kurzer Projektbeschreibung
- Projektverfasser/-in
- Projektverantwortliche/-r
- Zeitrahmen
- Budget (zu erwartende Ausgaben und Einnahmen)
- Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistungen der Organisatoren und der Beteiligung zusätzlicher Geldgeber: weitere Gemeinden, Kanton Zug, Stiftungen, Sponsoren etc. Städtische Unterstützung erfolgt subsidiär, das heisst nachdem nachweislich gemeinsame Bemühungen von Privaten und öffentlichen Förderstellen vorliegen.

Gesuche sind grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Veranstaltung einzureichen, damit rechtzeitig darüber entschieden werden kann. Ortsbezug ist zwingende Voraussetzung für die Unterstützung eines Projekts; die Förderung von nicht ortsansässigen Kulturschaffenden ist aber nicht ausgeschlossen.

5. Inhaltliche Kriterien

Die Richtlinien sollen helfen, die Frage zu beantworten: Entspricht ein Projekt in formaler, inhaltlicher und qualitativer Hinsicht unseren Förderungszielen? Da in der Kultur das Messen der Qualität ausserordentlich

schwierig ist, wollen die nachfolgenden Indikatoren lediglich eine homogene Grundlage für die Beurteilung von Gesuchen schaffen. Kriterien der Beurteilung sind:

- a) Erwartete Wirkung
 - Kontinuität
 - Wirksamkeit bezüglich Bevölkerung, Medien etc.
 - Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Stadt
 - Beitrag zur Attraktivität des Standortes Zug
 - Integrative Wirkung auf gesellschaftliche Minderheiten
- b) Bedeutung für die Stadt Zug
 - Gesellschaftliche Relevanz
 - Grad der Zukunftsausrichtung
 - Möglichkeit der Nachwuchsförderung
 - Wünschbarkeit für die Bevölkerung
- c) Professionalität
 - Künstlerische Laufbahn
 - Bisherige Erfahrung
 - Leistungsnachweis
 - Verfügbarkeit entsprechender Infrastrukturen
- d) Innovationspotenzial
 - Grad der Originalität
 - Eignung zur Förderung der öffentlichen Diskussion
 - Eröffnung neuer Perspektiven
 - Möglichkeit zur Einführung neuer Formen der Zusammenarbeit
- e) Übereinstimmung zwischen Aussage und Inhalt
 - Grad der Überzeugung in der Vermittlung des künstlerischen Anliegens
 - Künstlerische Glaubwürdigkeit
 - Ausstrahlung

6. Finanzielle Rahmenbedingungen

Neben den formalen und inhaltlichen Kriterien gilt es, den finanziellen Rahmenbedingungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wichtig sind:

- Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Investition und erwarteter Leistung
- Möglichkeiten des städtischen Budgets

7. Evaluation

Die Evaluation erfolgt mittels eines Beurteilungsrasters. Die einzelnen Kriterien werden gemäss den städtischen Förderungszielen gewichtet. Für eine Förderung müssen nicht alle oben genannten Kriterien im Detail erfüllt sein.

8. Erfolgskontrolle

Wir erwarten von den unterstützten Kulturschaffenden ein Feedback nach der Realisierung eines Projektes. Dafür steht ein standardisierter Fragebogen zur Verfügung. Dieser soll allen Beteiligten die Möglichkeit geben, von den Erfolgen und Erfahrungen zu lernen und die Kulturförderungsarbeit qualitativ ständig zu verbessern.

Richtlinien für die Vergabe von jährlich wiederkehrenden Kulturbeiträgen

(Verabschiedet durch die Kulturkommission der Stadt Zug am 8. Juni 2001)

1. Zweck

Ein jährlich wiederkehrender Beitrag der Stadt Zug dient der Unterstützung ständiger kultureller oder wissenschaftlicher Aktivitäten einer kulturellen oder geisteswissenschaftlichen Vereinigung. Über den Jahresbeitrag hinaus gewährt die Stadt Zug in der Regel keine weiteren Beiträge an einzelne Projekte.

2. Gültigkeit

Die folgenden Ausführungen gelten für alle Empfängerinnen und Empfänger eines jährlich wiederkehrenden Kulturbeitrags der Stadt Zug. Wer jährlich Fr. 10'000.-- und mehr erhält, schliesst zusätzlich eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Zug ab, in der die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten geregelt werden.

3. Bedingungen

- a) Die Tätigkeit der Vereinigung oder Institution ist für die Stadt wichtig und hat dauerhaften Charakter.
- b) Die Tätigkeit der Vereinigung bzw. Institution entspricht in qualitativer Hinsicht den "Richtlinien über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Kulturprojekte" vom 7. September 2000.
- c) Die Vereinigung bzw. Institution erstellt eine transparente Jahresrechnung.
- d) Die Mitgliederbeiträge und/oder die Beiträge Dritter sowie die Einnahmen aus Veranstaltungen machen in der Regel mindestens die Hälfte der jährlichen Gesamteinnahmen der Vereinigung bzw. Institution aus.
- e) Die Tätigkeiten der Vereinigung bzw. Institution sind ausschliesslich kultureller Art und haben keinen gewinnbringenden Zweck.

4. Erfolgskontrolle

Empfängerinnen und Empfänger von jährlich wiederkehrenden Beiträgen ab Fr. 1'000.-- reichen am Ende des Vereinsjahres einen Jahresbericht mit Jahresrechnung und einen Programmentwurf für das kommende Jahr ein.

5. Ansprechperson

Gesuche sind an folgende Adresse zu richten:

Stadt Zug, Präsidialdepartement, Kultur, Postfach 1258, 6301 Zug.